

Kanton Genf

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **33/1947 (1948)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-45355>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden auf Grund theoretischer und praktischer Prüfungen verabfolgt, die jährlich in Neuenburg stattfinden. Zulassung: 20. Altersjahr.

Die Erfüllung des obligatorischen Praktikums von mindestens 4 Monaten (stage obligatoire) ist für die Träger der Diplome und Patente aller Schulstufen erforderlich und geht der Erlangung der endgültigen Lehrberechtigung voran. Die Träger einer Licence müssen überdies das Certificat d'aptitude pédagogique, welches von der Universität Neuenburg erteilt wird, oder einen entsprechenden Ausweis besitzen.

8. Die Maturitätsschulen

Siehe sub 4 Die höheren Mittelschulen

9. Die Hochschulen

Die Universität Neuchâtel

Organisation: 4 Fakultäten: Philosophische Fakultät I (Faculté des lettres) mit Angliederung des «Séminaire de français moderne. Philosophische Fakultät II (Faculté des sciences). Rechtsfakultät (Faculté de droit) mit «Section des sciences commerciales, économiques et sociales». Theologische Fakultät. Ferienkurs für Fremdsprachige im Sommer.

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Studien-gelder und Semesterbeiträge.

Kanton Genf

*Gesetzliche Grundlagen*¹

Loi sur l'instruction publique du 6 novembre 1940 (avec modifications). Loi sur l'Office de l'enfance du 2 juillet 1937. Loi instituant une fondation officielle de l'enfance du 2 juillet 1937. R. d'application de la loi sur l'Office de l'enfance du 5 janvier 1938 (avec modifications). R. du service de contrôle médico-sportif du 12 juin 1943 et du 14 juin 1947. Loi sur l'emploi des enfants soumis à la scolarité obligatoire et des mineurs de moins de 18 ans du 2 mai 1945. R. sur la surveillance des mineurs du 25 mai 1945. Arrêté législatif sur l'orientation scolaire des élèves du 22 mars 1947.

R. de l'enseignement primaire du 22 juillet 1936 (avec modifications). Pl. d'ét. de l'Ecole primaire (Ières - 6mes années) du 11 juin 1942. (Ergänzungen für die obern Schuljahre in Vorbereitung).

R. du Collège du 24 août 1946. Pr. du Collège moderne pour garçons de 13 à 15 ans du 21 juin 1940. R. de l'école supérieure des jeunes filles du 24 décembre 1943. Pr. de l'Ecole supérieure des jeunes filles du 7 mai 1946.

Pr. d'enseignement de l'Ecole d'horticulture 1944. Pr. de l'école professionnelle et ménagère. Pr. général de l'Ecole des arts et métiers 1944 (et Pr. d'enseignement de ses diverses sections). R. de l'Ecole supérieure de commerce du 28 juillet 1943. Pr. de l'Ecole supérieure de commerce du 22 juin 1945.

¹ Abkürzungen: Pl. d'ét. = Plan d'études; Pr. = Programme; R. = Règlement.

R. des études pédagogiques préparant à l'enseignement primaire (écoles enfantines, écoles primaires, classes ordinaires et spéciales) du 1er août 1945.

R. de l'Université du 23 juin 1942 et du 4 mai 1943 (avec modifications). R. des diverses facultés.

1. Die Kleinkinderschule

Die Ecole enfantine ist staatlich organisiert und unentgeltlich. Sie umfaßt den freiwillig besuchten Unterricht für Kinder von 4–5 Jahren. Jede Gemeinde ist zur Errichtung wenigstens einer Ecole enfantine und einer Ecole primaire verpflichtet.

2. Die Primarschule

Enseignement primaire

Die obligatorische Schulpflicht umfaßt 9 volle Schuljahre (6.–15. Altersjahr). Die Primarschule schließt an die Ecole enfantine an. Eintritt mit dem auf den 31. August erfüllten 6. Altersjahr, Schulentlassungstermin ist der Juni des Jahres, in dessen Verlauf das 15. Altersjahr erreicht wird. Dauer des Schuljahres 42–46 Wochen. Das Schuljahr beginnt im September. Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* ist vom 1. Schuljahr an bis zum Abschluß obligatorisch; der *Hauswirtschaftsunterricht* für die Mädchen und der *Knabenhandarbeitsunterricht* sind obligatorisch für die Abschlußklassen.

Die *Abschlußklassen* werden durch das 8. und 9. Primarschuljahr gebildet und haben zum Ziel, die Schüler für das praktische Leben vorzubereiten, sowohl durch Befestigung der in den vorausgehenden Schuljahren erworbenen theoretischen Kenntnisse als auch durch die Einfügung werktätiger Fächer in den Lehrplan; außer Mädchen- und Knabenhandarbeit und Hauswirtschaft in den ländlichen Schulen landwirtschaftlicher Unterricht.

Spezial- und Förderklassen. Nachhilfestunden für zurückgebliebene Kinder. Kinderhorte und Schulküchen. Staatliche und private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder. Freiluftschulen. Office de l'enfance mit folgenden Abteilungen: service médical des écoles; clinique dentaire; contrôle médico-sportif; service d'observation des écoles; service social des écoles; service d'orientation professionnelle et des apprentissages, service de protection des mineurs, service du tuteur général.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler auf Staatskosten.

3. Die untern und die höhern Mittelschulen

Enseignement secondaire

Gemeinsame Bestimmungen für alle Anstalten des Enseignement secondaire (et professionnel): Die Schüler des *degré inférieur* sind für die Dauer ihrer

Schulpflicht vom *Schulgeld* befreit. Auf der *Oberstufe abgestuftes Schulgeld*, das ganz oder teilweise erlassen werden kann. *Stipendien* für Genfer Kantonsbürger und für Schweizer anderer Kantone, die in Genf ansässig sind. *Schuljahrbeginn* im September. (Ausnahme *Ecole d'horticulture* mit Beginn im Frühling).

Collège (Für Knaben)

Anschluß an das 6. Primarschuljahr. Eintrittsalter: das auf den 31. August erfüllte 12. Lebensjahr. 7 Jahreskurse (12. – 19. Altersjahr). Bei gutem Notendurchschnitt keine Aufnahmeprüfung.

Division inférieure: mit Latein, 3 Jahreskurse. Vermittlung einer allgemeinen Bildung für die letzten Jahre der Schulpflicht und Vorbereitung auf die Oberstufe (Gymnasium, *Ecole sup. de commerce*, *Ecole des arts et métiers*).

Division supérieure (*Collège supérieur*): 4 Jahreskurse mit vier Abteilungen und Maturitätsabschluß: *Section classique*, Hauptfächer Latein und Griechisch (nach Typus A); *section latine*, Hauptfächer Latein und Englisch (nach Typus B); *section moderne*, Hauptfächer Englisch und Italienisch (Kantonale Maturität); *section scientifique*, Hauptfächer Mathematik und Physik (Typus C). Vorbereitung auf das Hochschulstudium.

Collège moderne (Für Knaben)

Anschluß an das 7. Primarschuljahr, ohne Aufnahmeprüfung für deren Absolventen.

2 Jahreskurse (13.–15. Altersjahr). Kein Latein. 2 Abteilungen. Im 2. Jahreskurs Vermittlung einer allgemeinen Bildung für den Abschluß der Schulpflicht und Vorbereitung auf die folgenden Schulen der höhern Stufe: *Ecole des arts et métiers*, *Ecole supérieure de commerce* und *Collège supérieur*: *sections scientifique et moderne*.

Ecole supérieure des jeunes filles

Anschluß an das 7. Primarschuljahr, ohne Aufnahmeprüfung für die Absolventinnen. 6 Jahreskurse (13.–19. Altersjahr). *Division inférieure* (mit und ohne Latein): 2 Jahreskurse und *Division supérieure*: 4 Jahreskurse. *Division inférieure*: Vermittlung einer allgemeinen Bildung für die 2 letzten Jahre der Schulpflicht und Vorbereitung auf die folgenden Schulen der höhern Stufe: *Division supérieure* der *Ecole supérieure des jeunes filles*, *Ecole supérieure de Commerce*, *Ecole des arts et métiers*, *Ecole ménagère*: *division supérieure* und *ateliers*.

Division supérieure. 3 Abteilungen, wovon zwei auf das Universitätsstudium vorbereiten: *section latine* (Latein und Englisch); Maturität nach Typus B. *Section moderne* (Englisch/Italienisch); Kantonale Maturität. *Section de culture générale et d'éducation féminine*. Die *section de culture*

générale et d'éducation féminine vermittelt die Vorbildung zur spätern Ausbildung in den Frauenberufen und verabfolgt ein Diplom. Dieses gibt Anrecht auf die Zulassung zum Concours d'admission aux études pédagogiques der künftigen Kindergärtnerinnen (siehe sub 7 Lehrerbildung), und zum Eintritt in das Institut des sciences d'éducation: section d'éducation féminine und in die Ecole normale de dessin.

Obligatorischer *Mädchenhandarbeitsunterricht* in der division inférieure und in der section culture générale (zum Teil obligatorisch, zum Teil Freifach) oder Wahlfach mit *Hauswirtschaft*.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Enseignement complémentaire professionnel obligatoire)

(Der Unterricht erstreckt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer).

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Dauer des Unterrichts 160–320 Stunden im Jahr. Der Unterricht ist auf folgende 2 Schulen verteilt:

1. *Ecole des arts et métiers*: section complémentaire professionnelle (Lehrlinge der gewerblich-industriellen und der technischen Berufsarten).

2. *Ecole de commerce*: classes complémentaires commerciales (für die kaufmännischen Lehrlinge).

5. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Siehe Abschlußklassen der Primarschule.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Ecole d'horticulture

Die Gartenbauschule nimmt als reguläre Schüler und Schülerinnen Absolventen der ländlichen Abschlußklassen der Primarschule (9. Schuljahr) auf oder Kandidaten mit entsprechender Ausbildung. 3 Jahreskurse von mindestens je 44 Wochen mit theoretischem und praktischem Unterricht zur Vorbereitung auf die verschiedenen Gärtnereiberufe (Blumenzucht, Baumzucht, Gemüsebau). Internat. Beginn des Schuljahres im Frühling.

b. Hauswirtschaftliche

(Siehe sub c. Ecole professionnelle et ménagère.)

c. Gewerbliche, industrielle und technische

Ecole professionnelle et ménagère

Sie umfaßt:

a. eine division inférieure mit 2 Jahreskursen; b. eine division supérieure, gebildet aus der section ménagère supérieure mit 2 Jahreskursen und aus der section d'apprentissage du couture mit 3 Lehrjahren.

Anschluß der *division inférieure* an die 7. Primarklasse. Sie schließt den obligatorischen Schulunterricht ab und bereitet auf folgende Schulen höherer Stufe vor: Die *division supérieure* de l'Ecole professionnelle et ménagère, die Ecole des arts et métiers, die Ecole supérieure des jeunes filles (section moderne oder section de culture générale et d'éducation féminine) und die Ecole supérieure de Commerce.

Die *division supérieure* vermittelt in der section supérieure ménagère eine höhere hauswirtschaftliche Ausbildung und bildet *Hauswirtschaftslehrerinnen* aus. Die section d'apprentissage umfaßt Lehrwerkstätten für Schneiderei aller Art. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.

Eintritt in beide Abteilungen der division supérieure nach erfülltem 15. Altersjahr, entweder nach Besuch der vorausgehenden division inférieure oder der Ecole supérieure des jeunes filles oder des 8. oder 9. Primarschuljahres (section ménagère nur des 9. Primarschuljahres).

Ecole des arts et métiers

Berufsschule für künstlerische, gewerbliche und technische Ausbildung mit Lehrwerkstätten für Kunstgewerbe, Mechanik und Uhrenmacherei; Baufach und Innenausstattung.

5 Abteilungen: a. Ecole des beaux arts et des arts industriels; b. Technikum: section de bâtiment et de génie civil (Das Diplom berechtigt u. a. zum Eintritt in die Hochschule für Architektur in Genf); section de mécanique et d'électrotechnique (diplôme de techniciens mécaniciens-électricien); section d'horlogerie (für techniciens-horlogers); c. Ecole de mécanique; d. Ecole d'horlogerie; e. Ecole des métiers. Dazu Ecole complémentaire professionnelle (siehe sub 4: Die beruflichen Fortbildungsschulen). Schuldauer bis 10 Semester, je nach Schule. Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr: a. in die Ecole de mécanique und das Technikum entweder aus dem zweiten Schuljahr des Collège moderne oder dem 5. des Collège; b. in die Ecole des beaux-arts et des arts industriels und die Ecole d'horlogerie entweder aus dem 2. Schuljahr des Collège moderne oder aus dem 5. des Collège oder dem 2. der Ecole supérieure des jeunes filles oder dem 2. der Ecole ménagère; c. in die Ecole des métiers aus dem 1. Schuljahr des Collège moderne oder aus dem 6. des Collège oder aus den Primarabschlußklassen.

d. Kaufmännische

Ecole supérieure de Commerce

Sie schließt für die Knaben an das 2. Schuljahr des Collège moderne oder das 5. des Collège, für die Mädchen an das 2. Schuljahr der Ecole ménagère (Spezialklasse) oder das 5. der Ecole supérieure des jeunes filles. Eintritt nach dem erfüllten 15. Altersjahr. *Knabenabteilungen*: Handelsschule mit Diplom nach 3, Maturität nach 4 Jahreskursen; *Verwaltungsabteilung* mit drei Jahreskursen zur Vorbereitung auf die Aufnahme in den eidgenössischen Verwaltungsdienst.

Mädchenabteilungen: Handelsschule mit Diplom nach 3, Maturität nach 4 Jahreskursen und *Classe spéciale* zur Vorbereitung auf die praktische Lehrzeit.

Angeschlossen die Classes complémentaires commerciales (siehe sub 4).

e. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die section de culture générale et d'éducation féminine

an der Ecole supérieure des jeunes filles vermittelt die Vorbildung zur spätern Ausbildung in verschiedenen Frauenberufen (siehe 3.: Die Mittelschulen).

Ecole d'études sociales pour femmes (privat)

Berufe: Sozialassistentinnen, Heimleiterinnen, Sekretärinnen für Sozialwerke, Bibliothekarinnen-Sekretärinnen, Hausverwalterinnen, Laborantinnen usw. Eintritt auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder des Diploms einer Mittelschule, ergänzt durch eine Aufnahmeprüfung. Dauer des Studiums: 4 Semester theoretische Studien, 1 Jahr praktische Arbeit. Diplom. Laborantinnen: 3 Semester und 1/2 Jahr Praxis.

7. Die Lehrerbildung

Die Kandidaten für den Lehrberuf haben verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten, von denen jede eine vollständige Mittelschulbildung voraussetzt. Für die Kandidaten des *enseignement primaire* sind für den Zutritt folgende Ausweise erforderlich:

a. *Ecole enfantine*: Maturitätszeugnis einer Genfer Mittelschule oder Diplôme de culture générale et d'éducation féminine der Ecole supérieure des jeunes filles.

b. *Enseignement primaire*: Normalklassen: Maturität. – Spezialklassen: Maturität oder Diplom oder gleichwertiger Ausweis und Lehrtätigkeitsausweis (Eintrittsalter nicht über 25 Jahre).

Die Inhaber solcher Ausweise werden zum alljährlich stattfindenden Concours d'admission aux études pédagogiques zugelassen, der die Berufseignung auf Grund einer Prüfung feststellt (examens de connaissances et

d'aptitude). In dieser wird namentlich auf die für einen Primarlehrer wichtigen Fächer Zeichnen und Gesang Gewicht gelegt, sowie auf die Feststellung des Lehrgeschicks durch Probelektionen. Dauer der Ausbildung drei Jahre. Das 1. umfaßt Stellvertretungen mit Probelektionen am Abschluß; das 2. die Vorbereitung auf das *certificat de pédagogie* an der *Faculté des lettres* und am *Institut des sciences de l'éducation* (Institut Rousseau), das durch Prüfungen erworben wird; das 3. Jahr, wesentlich der praktischen Berufsausbildung dienend, vollzieht sich in den Übungsschulen. Schlußprüfung mit Patentierung als Primarlehrer, Primarlehrerin oder Lehrerin an Kleinkinderschulen. Im Zeitraum von zwei Jahren nach der Patentierung ist eine pädagogisch-praktische Schlußarbeit (*travail de recherches personnelles*) vorzulegen, mit welcher die Primarlehrerbildung erst vollständig abgeschlossen ist.

Die Ausbildung der *Hauswirtschaftslehrerinnen* erfolgt an der *Ecole professionnelle et ménagère*. Siehe sub 6.

Die Bewerber um eine Lehrstelle des *enseignement secondaire* müssen einen Universitätsgrad besitzen (mindestens eine *Licence* oder einen gleichwertigen oder höhern Titel: Doktorat). Der Zulassung zur Prüfung zur Erwerbung des *certificat complémentaire d'aptitude à l'enseignement* hat eine Lehrpraxis (*stage*) von 4–6 Monaten in den Schulen des *enseignement secondaire* vorauszugehen. Ein Unterricht, der nicht auf einer Universitätsdisziplin beruht, erfordert keinen Universitätstitel (*maîtres* und *maîtresses d'atelier*, *chef de culture* usw.) Die Bewerber müssen das eidgenössische Meisterzeugnis besitzen und haben in den Hilfsklassen ihre pädagogische Befähigung zu erproben.

Die für den *Mittelschullehrer* erforderlichen pädagogischen Ausweise sind die folgenden: *Certificat d'aptitude à l'enseignement des sciences dans les établissements secondaires et supérieures*: wenigstens 2 Semester nach der *Licence* (*licence* 4–6 Semester); b. *Certificat d'aptitude à l'enseignement complémentaire à la licence ès lettres*: wenigstens 1 Semester nach der *licence* (*licence* 6 Semester); c. *Certificat pédagogique complémentaire aux licences de la faculté des sciences économiques et sociales*: wenigstens 1 Semester nach der *licence*; d. Das Zeichenlehrerdiplom (*Maître de dessin diplômé*): 4 Studienjahre an der *Ecole normale de dessin*; e. Das Turnlehrerdiplom (Universität) und das Musiklehrerdiplom.

Kandidaten, die sich für das *Enseignement privé* vorbereiten, führen das Studium am *Institut des sciences de l'éducation* durch. Nach 2 Semestern erhalten sie das *certificat de pédagogie*, nach 4 Semestern das *diplôme général d'études pédagogiques*, nach 6–8 Semestern das *doctorat en philosophie*, *mention pédagogie*.

8. Die Maturitätsschulen

(siehe sub 3)

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr, schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegien-gelder und Semesterbeiträge.

Die beruflichen Hochschulen

Ecole d'architecture

Ecole normale de dessin

sind der Ecole des arts et métiers administrativ angeschlossen und stehen durch gleichzeitige Immatrikulation ihrer Studenten an der Universität mit dieser in Verbindung.